



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Neubau eines Raugerinnes als Ersatz für das Wehr Hademstorf

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Anhörungs- und
Planfeststellungsbehörde
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3800R22-422.03/AL001:H814

Datum
17. November 2022

Angelika Kuttig
Telefon +49 228 7090-3421
Telefax +49 228 7090-

Zentrale +49 228 7090-9003
Telefax +49 228 7090-9013
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser in Verden (Träger des Vorhabens -TdV) beabsichtigt den Ersatzneubau eines Raugerinnes für das Wehr Hademstorf.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- Rückbau des Wehres
- Neubau eines beckenartigen Raugerinnes mit beidseitig angeordneten Bermen
- Anlage von Ein- und Ausstiegshilfen für den Kanu-/Rudersport
- Anlage von Anlegestellen/-rampen zu Unterhaltungszwecken
- Neubau eines Schuppens

II.

Für den Neubau des Raugerinnes wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05. Dezember 2022 bis 04. Januar 2023** (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in nachfolgenden Dienststellen zur Einsicht öffentlich aus:

Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Ahlden

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Hademstorf, Bruchweg 5, 29693 Hademstorf

Nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05071 / 1473

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Hohe Leuchte 30, 27283 Verden

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Zutritt zu den Gebäuden ist nur unter den zurzeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich (Eintritt nur mit Mundschutz und Handdesinfektion vor Ort).

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem **05. Dezember 2022** im Internet unter der Adresse [https:// www.gdws.wsv.bund.de](https://www.gdws.wsv.bund.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- 1 Erläuterungsbericht
- 12 technische Zeichnungen (Anlage 2.1 - 2.12)
- 5 Hydrologische und Hydraulische Nachweise (Anlage 3.1 - 3.5)
- 2 Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen (Anlage 4.1 - 4.2)
- 4 Grundwassermodellierungen (Anlage 5.1 - 5.4)
- 4 Naturschutzfachliche Unterlagen (Anlage 6.1 - 6.4)
- 1 Bauwerksverzeichnis

Für weitere Informationen und Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser
Hohe Leuchte 30
27283 Verden
Telefon: 04231 898-0 oder 04231 898 1237 (Herr Abeling)



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

und die Planfeststellungsbehörde, die

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Waterlooplatz 5
30168 Hannover

zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **18. Januar 2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Am Waterlooplatz 5, 30168 Hannover oder bei einer der vorstehend genannten Auslegungsdienststellen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail

Planfeststellung.GDWS-HAJ@WSV.DE-Mail.de

an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs.2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**05.12.2022**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendung mitgeteilte personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf den "Hinweis zum Datenschutz in der Planfeststellung" auf nachfolgende Internetseite verwiesen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

Im Auftrag
Kuttig



Beglaubigt

[Handwritten signature]

Angestellte